

# **Reit- und Fahrverein Heidelberg-Rohrbach e.V.**

## **VEREINSSATZUNG**

Juli 2025

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**Reit- und Fahrverein Heidelberg-Rohrbach e.V.**

Der Sitz ist Heidelberg.

Er ist eingetragen im Vereinsregister im Amtsgericht Mannheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit:**

„Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen am Reiten, Voltigieren und Fahren sowie die Haltung und Ausbildung von Pferden verwirklicht. Hierzu dient ein geregelter Reitbetrieb, die Beschäftigung von Übungsleitern und die Durchführung von Pferdeleistungsschauen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

### **§ 3**

#### **Ehrenamtspauschale, Aufwendungsersatz**

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausführung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a ESTG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft in einem Verband**

Der Verein ist Mitglied des Reiterrings Badische Pfalz, des Reiterbundes Nordbaden, des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Baden-Württemberg, der Deutschen Reiterlichen Vereinigung Warendorf (FN), dem Badischen Sportbund Nord e.V.

## § 5 **Mitgliedschaft:**

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitglieder
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern

Mitglied können alle Personen werden, die über einen guten Leumund verfügen. Jugendliche Mitglieder müssen in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorlegen. Ehrenmitglied kann werden, wer 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereines und des Sportes hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei.

## § 6 **Aufnahme:**

Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich –ohne Nennung von Gründen– mitzuteilen.

Die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr ist sofort zu zahlen, danach erfolgt die Aushändigung des Mitgliederausweises und der Satzung.

## § 7 **Ende der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit zum Erlöschen. Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Verein behält sich das Recht vor, etwa bestehende Beitragsrückstände nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss innerhalb Jahresfrist einzuziehen. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt
- b) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Vereinssatzung sowie bei unsportlichem Verhalten
- c) Bei unehrenhaftem Verhalten, Unerlichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen

Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von 8 Tagen Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet dann die Mitgliederversammlung des Vereins endgültig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder, welche sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben. Beschlüsse über ein Ausschlussverfahren müssen jeweils mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

### § 8 **Beiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmebeiträge werden von der Mitgliederversammlung für folgende Personengruppe festgelegt:

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Aktive Jugendliche Mitglieder (bis vollendetem 18. Lebensjahr)
4. Passive Jugendliche Mitglieder (bis vollendetem 18. Lebensjahr)
5. Ehrenmitglieder

Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig bzw. nach Eintritt. Von Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, die mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig wird.

Mitglieder, die dem Lastschriftverfahren nicht zustimmen, kann ein Zuschlag erhoben werden.

Für die aktiven Mitglieder besteht die Pflicht Arbeitsstunden nach Maßgabe durch den geschäftsführenden Vorstand zu leisten, für nicht abgeleistete Arbeitsstunden ist ein durch den geschäftsführenden Vorstand festzusetzender Betrag zu zahlen,

### § 9 **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Alle Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitglieder unter 18 Jahren haben jedoch kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu vertreten, seine Interessen zu fördern und die Beiträge bis spätestens zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Die gewissenhafte Befolgung dieser Satzung wird zur Pflicht gemacht.

### § 10 **Einkünfte und Ausgaben des Vereins:**

Die Einkünfte bestehen aus:

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren
- b) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen
- c) freiwillige Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen des § 2 dieser Satzung

### § 11 **Vermögen:**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen unter Zugrundelegung der jährlichen Vermögensaufstellung. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören ebenfalls zum Vereinsvermögen.

## § 12 **Organe des Vereins:**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Reit- und Fahrvereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugendordnung regelt sämtliche Aktivitäten im Bereich der Jugendarbeit, deren Inhalt, Form und Organisation.

## § 13 **Vorstand und Vereinsführung:**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) Dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) Dem/der Schriftführer/in
  - d) Dem/der Schatzmeister/in
  - e) dem/der Jugendleiter/in. Der/die Jugendvertreter/in wird im Rahmen der Jugendversammlung, die stets vor der Mitgliederversammlung stattfindet, gewählt.
2. Dem Beirat gehören eins bis zehn Mitglieder an.
3. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins) sind der 1., 2. -Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
4. Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes:

Die Vorsitzenden leiten (bei Verhinderung oder mit Zustimmung in der Reihenfolge des § 11) die Verhandlungen des Vorstandes. Sie berufen den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder eine Einberufung beantragen. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Eine Angabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die

Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten. Der Vorstand ist berechtigt, auch während des laufenden Geschäftsjahres vom Schatzmeister Rechnungsberichte anzufordern.

#### § 14 **Vorstandswahl:**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Der Jugendleiter wird gemäß § 5 der Jugendordnung von der Vereinsjugend gewählt. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Die Wahlen erfolgen im wechselnden Turnus von einem Jahr, so dass stets die Hälfte der zu besetzenden Ämter zur Wahl steht. Die Zuordnung zu der jeweils zu wählenden Gruppe ergibt sich wie folgt:

1. Gruppe

- 1. Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- Jugendleiter/in (Genehmigung der Wahl durch die Mitgliederversammlung)
- Wirtschaftsausschuss (Beirat)

2. Gruppe

- 2. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- stellv. Jugendleiter/in (Beirat)

Der Vorstand scheidet –vorbehaltlich der Amtsniederlegung– jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich jedoch höchstens um 6 Monate. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Person mit mehreren Ämtern zu betrauen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger einzusetzen. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauffolgenden Generalversammlung stattzufinden.

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen per Akklamation, sofern dem kein Antrag entgegensteht.

Der 1., 2. Vorsitzende ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

#### § 15 **Beirat:**

Der Beirat hat die Aufgabe, in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Hinsichtlich der Wahl und der Amts dauer des Beirats gilt die für den Vorstand getroffene Regelung analog.

Eine Ergänzung des Beirats außerhalb der Mitgliederversammlung erfolgt jedoch durch den Vorstand.

**§ 16  
Kassenprüfer:**

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und zusammen mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Überprüfung der Vereinskasse, der Bücher und der Belege haben sich die Kassenprüfer über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins Einblick zu verschaffen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

**§ 17  
Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

**§ 18  
Mitgliederversammlung:**

Innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Geschäftsjahres soll die Mitgliederversammlung der Mitglieder des Vereins stattfinden. Der Termin der Versammlung muss zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Nennung der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen sieben Tage vor der Versammlung in Händen des 1. Vorsitzenden sein.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresberichte
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
4. Neuwahlen
5. Anträge
6. Verschiedenes

Bei Satzungsänderungen ist in der schriftlichen Einladung anzugeben, welche Paragraphen der Satzung geändert werden sollen. Falls eine gesamte Neufassung der Satzung beabsichtigt ist, ist dies entsprechend zum Ausdruck zu bringen. Bei Beschlussfassung

entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von Zweidrittel der in der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung
2. Verfügung über das Vermögen des Vereins

Der Vorsitzende hat das Recht, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Es können nur solche Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliche Einverständniserklärung für eine Wahlannahme dem Versammlungsleiter vorliegt.

Gemäß §6 der Jugendordnung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung eine Jugendversammlung statt.

### **§ 19 Auflösung des Vereins:**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einzuberufende Mitgliederversammlung, in welcher mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Sollte zu dieser Versammlung die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht erschienen sein, so findet eine weitere Mitgliederversammlung statt, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Auflösung des Vereins kann auch dann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

„Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

### **§ 20 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Telefonnummer, Beruf, E-Mail-Adresse, Angaben zur reiterlichen Vorgeschichte, und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V., des Reiterrings Badische Pfalz e.V., des Verbandes der Pferdesportvereine Nordbaden e.V. und des Pferdesportverbands Baden-Württemberg e.V. werden nur anonymisierte Mitgliederstatistiken gemeldet. Ergebnisse von Turnieren und Reitabzeichenlehrgängen werden der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) gemeldet, übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das erzielte Ergebnis, ggf. das gerittene Pferd, ggf. Vereinsmitgliedsnummer.

3. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt

## § 21

### **Schlussbestimmung:**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.07.2025 angenommen. Sie wird wirksam mit der Eintragung ins Vereinsregister.

Satzungsgemäß wird hierdurch gezeichnet:

Die 1. Vorsitzende

Die 2. Vorsitzende

Die Schriftführerin